



Juli 2021

Empfehlungen des Bundesamtes für Kultur zu Provenienzforschung und Datenschutz

Museen und private Sammlungen in der Schweiz betreiben Provenienzforschung, d.h. sie untersuchen die Herkunft ihrer Sammlungsobjekte. Ein besonderes Interesse gilt dabei der Rekonstruktion der Besitzverhältnisse während der Jahre 1933 bis 1945, welche die Grundlage für die Identifikation von «NS-Raubkunst» bildet, und anderen exponierten Konstellationen wie zum Beispiel dem Kulturgut aus kolonialem Kontext.

Der Bund setzt sich im Rahmen seines kulturpolitischen Auftrags auf mehreren Ebenen für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe ein; die Provenienzforschung ist ein wesentliches Element hiervon. So untersucht der Bund die Herkunft der bundeseigenen Kulturgütersammlungen und unterstützt entsprechende Projekte der Schweizer Museen (siehe Ziff. 2).

Im Zusammenhang mit der Provenienzforschung haben sich Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, namentlich was mögliche Einschränkungen durch den Datenschutz anbelangt. Diese Thematik wird hier kurz erörtert und mit Empfehlungen an die Akteure der Provenienzforschung ergänzt. Die Empfehlungen wurden gestützt auf einer Vorabklärung beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) erarbeitet.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei Angaben über die Veräusserung von Kunstgütern handelt es sich um *Personendaten*, wenn sie sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen. So sind beispielsweise die Angaben, Händler A habe das Bild X am 21. März 1960 für 30'000 Franken dem Sammler B verkauft, Personendaten, wenn sie mit den Personen A und B verknüpft sind. *Besonders schützenswerte Personendaten* sind gemäss Art. 3 Bst. c DSG beispielsweise Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten einer Person, oder über deren Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Die Bearbeitung von Personendaten durch Privatpersonen – wozu Kunsthandelshäuser, Galerien, Sammler, Forschende etc. in der Regel gehören – richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1). Soweit öffentliche Körperschaften betroffen sind (z.B. staatliche Museen), sind die anwendbaren datenschutzrechtlichen Grundlagen gesondert abzuklären, wobei sich die jeweils anwendbaren Grundsätze erfahrungsgemäss gleichen.

Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen (Art. 12 Abs. 1 DSG). Unter anderem ist es untersagt,

- Daten entgegen den Grundsätzen des DSG (u.a. Art. 4 DSG) zu bearbeiten;
- ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen zu bearbeiten, oder
- ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile an Dritte bekanntzugeben (Art. 12 Abs. 2 DSG).

Rechtfertigungsgründe nach Art. 13 Abs. 1 DSG, die eine Bearbeitung oder Weitergabe von Personendaten im erwähnten Sinn legitimieren können, sind eine entsprechende gesetzliche Grundlage, die Einwilligung der betroffenen Person oder das Vorliegen eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses. Ob solche Rechtfertigungsgründe vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden.

Allgemein ist festzustellen, dass die Provenienzforschung *a priori* einem erheblichen öffentlichen Interesse entspricht, wie nachfolgend ausgeführt wird (siehe Ziff. 2). Deshalb dürfte die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten im Kontext der Provenienzforschung in zahlreichen Fällen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse auch dann gerechtfertigt erscheinen, wenn keine ausdrückliche

Einwilligung betroffener Personen vorliegt, insbesondere soweit keine besonders schützenswerten Personendaten betroffen sind. So könnten unter den genannten Voraussetzungen die Namen von Verkäufern und Käufern von Kulturgütern je nach Art und Umfang der bearbeiteten Daten auch gegen deren Willen bearbeitet und bekanntgegeben werden.

2. Das öffentliche Interesse an der Provenienzforschung

Aus verschiedenen nationalen und internationalen Rechtsinstrumenten wird deutlich, dass der Bund der Provenienzforschung eine hohe Bedeutung zumisst, weshalb sie pauschal als von erheblichem öffentlichen, nationalen Interesse zu betrachten ist. Hierbei sind folgende Instrumente besonders hervorzuheben:

- «Washingtoner Richtlinien», 1998
Die Schweiz hat 1998 die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» verabschiedet. Diese gelten national und international als «Best Practice» im Umgang mit NS-Raubkunst, u.a. auch im Leihverkehr, Kunsthandel und Auktionswesen. Die «Washingtoner Richtlinien» fordern u.a. eine Identifizierung von NS-Raubkunst mittels Provenienzforschung. Daher zählt die Provenienzforschung heute zu den Kernaufgaben aller öffentlichen und privaten Museen und Sammlungen.
- Kulturbotschaften des Bundesrates 2016-2020 und 2021-2024
Der Provenienzforschung kommt in den Kulturbotschaften eine bedeutende Rolle zu. So sieht der Bund für seine eigenen Kulturgütersammlungen vor, die Online-Publikation der bedeutendsten Werke mit Angaben zur Provenienz fortzuführen. Sodann unterstützt er seit 2016 Museen und Sammlungen Dritter in der Schweiz bei der Provenienzforschung und Publikation der Resultate mit Finanzhilfen.
- UNESCO-Konvention 1970 / Kulturgütertransfergesetz, 2003
Die Schweiz setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene für einen verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern und den Erhalt des kulturellen Erbes der Menschheit ein. So hat sie die *UNESCO-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* mit dem Kulturgütertransfergesetz (KGTG) ins Landesrecht umgesetzt. Das KGTG verbietet die illegale Ein- und Ausfuhr sowie den Verkauf, die Vermittlung und den Erwerb von gestohlenen oder geplünderten Kulturgütern. Vor diesem Hintergrund sind Abklärungen zum Ursprung und zur Provenienz von Kulturgütern für die im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen, Museen und Private eine vordringliche Aufgabe.

3. Empfehlungen

Provenienzforschung entspricht einem erheblichen öffentlichen Interesse und ist ein wichtiges Anliegen des Bundes. Auf dieser Grundlage empfiehlt das BAK den Inhabern von Datenbeständen oder Informationen zur Herkunft von Kulturgütern, dass sie:

- der Provenienzforschung Zugang zu den entsprechenden Informationen gewähren oder diese zur Verfügung stellen;
- ihre Datenbestände nach Ablauf allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nicht vernichten, sondern der Forschung weiterhin zur Verfügung stellen oder eine Übertragung der Datenbestände respektive älterer Archivbestände an ein geeignetes öffentliches Archiv in Betracht ziehen;
- für eigene Aufwände im Rahmen von Provenienzanfragen bei Bedarf einen Unkostenbeitrag verrechnen, der sich an den Ansätzen der historischen Forschung orientiert.

Den Forscherinnen und Forschern, die für ihre Provenienzrecherchen private Archive kontaktieren, empfiehlt das BAK, dass sie:

- ihre Anfragen den Verantwortlichen gut dokumentiert und mit zeitlichem Spielraum für die Bearbeitung eingeben;
- Bereitschaft zeigen, den zeitlichen Aufwand von privaten Archivinhabern bei Bedarf mit einem verhältnismässigen Unkostenbeitrag zu vergüten;
- verantwortungsvoll mit Personendaten umgehen und nur das im Kontext der Provenienzrecherche Notwendige festhalten und publizieren.